

etwa darauf abstellen, die beiden Erkenntnisse seien in der Schweiz nicht oder nicht gehörig publiziert worden. Denn der Art. 6 des Handlungsfähigkeitsgesetzes, welcher eine derartige Veröffentlichung vorsieht, fällt, wie bereits ausgeführt, bei der hier zu entscheidenden Frage prozessrechtlicher Natur außer Betracht. Übrigens bezieht sich die darin geforderte Publikation nur auf interkantonale, nicht auf internationale Verhältnisse (vgl. Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Wolf gegen Helfenstein, Amtl. Samml., Bd. XIV, Nr. 56, Erw. 3). Es könnte sich also höchstens noch fragen, ob die Beistandschaft in Frankreich bezw. Deutschland nach der dortigen Gesetzgebung gültig verhängt und voll rechtswirksam geworden ist, was sich indessen nach den beigebrachten amtlichen Belegen nicht in Abrede stellen läßt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und es werden damit die von den Rekurrenten angefochtenen Betreibungen als ungültig erklärt.

18. Entscheid vom 19. Februar 1901 in Sachen Rutishäuser.

Weigerung der Auszahlung des Verwertungserlöses: Rechtsverweigerung (Art. 17—19 Sch.- u. Konk.-Ges.). Rechtzeitigkeit der Anmeldung einer Zinsforderung bei Liegenschaftenverwertung: Beginn des Fristenlaufes. Art. 138 Ziff. 3, Art. 139 Sch.- u. Konk.-Ges. Rechtsgenügende Bestreitung dieser Forderung?

I. Im September 1899 erwarb Zahnarzt Rutishäuser in Rorschach einen auf der Liegenschaft zum „Schlachthof“ haftenden Hypothekartitel von 6000 Fr.

A. Billwiler in St. Gallen betrieb den Eigentümer dieser Liegenschaft, Friedrich Kehler in Markelfingen, und sie wurde infolge dessen am 12. und 20. Juli 1900 zur betreibungsrrechtlichen Versteigerung auf den 14. August angekündigt. Am 27. Juli erfolgte die Mitteilung des Lastenverzeichnisses nach

Art. 140 Betr.-Ges., wobei aber das Verzeichnis neben den Kapitalbeträgen der einzelnen Hypotheken nur das Zinsfalldatum und den Prozentsatz angab, nicht dagegen den Betrag der verfallenen Zinsen und den Zeitpunkt, von dem an die laufenden Zinsen berechnet werden. Eine Einsprache wurde innert der Beschwerdefrist nicht erhoben. Am 31. Juli erhielt der erste Hypothekargläubiger, Kaspar Steinemann in St. Gallen, die gesetzliche Anzeige und Aufforderung nach Art. 139 Betr.-Ges. zugestellt, worauf er am 4. August dem Betreibungsamte seine zwei Forderungen einreichte, nämlich:

Kapital von Fr. 21,000	Zinsfall 1/XI	verfall.	Zins Fr. 327 20
„ „ „ 18,000	„ 1/VIII	„ „	„ 880 75
			Fr. 1207 95

Vom 4. August an lagen die Steigerungsbedingungen beim Betreibungsamte zur Einsicht auf. Die Steigerung fand dann am 14. August statt, und es erstand Rutishäuser die Liegenschaft um den Zuschlagspreis von 54,232 Fr., der den Gesamtbetrag der pfandversicherten Forderungen inklusive Zinse darstellt, den Schätzungswert der Liegenschaft aber um 12,232 Fr. übersteigt. Das vom Amte und vom Ersteigerer Rutishäuser unterzeichnete Gantprotokoll enthält den Vermerk, es sei nach erfolgter Verlesung „unter Vorbehalt der Richtigkeit der Zinsberechnungen genehmigt worden.“ Durch diesen Passus sollte nämlich dem Umstande Rücksicht getragen werden, daß Rutishäuser vor der Versteigerung dem Steinemann das Recht bestritt, von dem seitens dieses Gläubigers angegebenen Datum an Zinsen zu verlangen, und im weitern allen Titelläubigern das Recht, mehr als 4% Zinsen zu fordern.

II. Steinemann ersuchte nun zuerst mündlich und dann am 11. Oktober schriftlich das Amt um Ausshingabe der vom Ersteigerer einbezahlten, auf seine zwei Titel entfallenden fälligen Zinsen. Das Amt verweigerte sich aber dessen, da Rutishäuser gegen das Ansuchen Steinemanns protestierte. Der Vertreter Steinemanns erhielt am 17. Oktober 1900 von dieser Weigerung Kenntnis. Am 1. November 1900 erhob Steinemann Beschwerde, welche der Gerichtspräsident von St. Gallen mit Entscheid vom

7. November 1900 gut hieß. Dieser Entscheid wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde, an die ihn Rutishäuser weiter zog, unterm 7. Dezember 1900 bestätigt. Beide kantonalen Instanzen erklärten zwar das vom Betreibungsamte eingeschlagene Verwertungsverfahren als ein in verschiedenen Beziehungen gesetzwidriges, gelangten aber trotzdem dazu, die Aushändigung des fraglichen Betrages an Steinemann anzuordnen, von der Erwägung ausgehend, daß Rutishäuser innert nützlicher Frist gegen die Steigerungsbedingungen sich nicht beschwert und nicht verlangt habe, es sei das Einspruchsverfahren bezüglich der streitigen Zinse vor Abhaltung der Steigerung durchzuführen, und daß er deshalb den Kaufpreis bezahlen müsse und ihn nicht mehr für sich zurückfordern könne.

III. Rutishäuser ergriff gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht, indem er ausführte:

Vorerst hätte die Beschwerde Steinemanns an die untere Aufsichtsbehörde wegen Verspätung nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Denn Steinemann habe von der Weigerung des Amtes, die verlangten Zinse zu bezahlen, schon vor dem 17. September oder spätestens doch am 17. Oktober Kenntnis gehabt und sich hiegegen erst am 1. November beschwert. Ein Fall von Rechtsverweigerung im Sinne der Art. 17—19 Betr.-Ges., wie ihn die Vorinstanzen als vorhanden annehmen, liege in Wirklichkeit nicht vor.

Ferner sei die Anmeldung nach Art. 138 Ziff. 3 Betr.-Ges. seitens des Steinemann erst am 4. August, also ebenfalls zu spät, erfolgt und müsse also seine — aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtliche — Zinsansprüche gemäß genannter Bestimmung als vom Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen angesehen werden. Zur Anmeldung der fraglichen Zinsforderung sei Steinemann zudem gar nicht befugt gewesen, da er sie beim cessionweisen Erwerbe der Hauptforderung nicht mit erworben habe. Anmeldeberechtigt wäre vielmehr nur ein früherer Eigentümer der versteigerten Liegenschaft, Kappeler, gewesen, der die fraglichen Zinse dem Cedenten Steinemanns, Bauunternehmer Grizzetti in St. Gallen, bereits bezahlt habe.

Das Lastenverzeichnis zu bestreiten, sei Rekurrent, weil kein an der Pfändung teilnehmender Gläubiger im Sinne des Art. 140 Betr.-Ges., nicht befugt gewesen. Dagegen habe er das Recht gehabt, die vom 4. August 1900 an zur Einsicht aufgelegten Gantbedingungen zu beanstanden. Von seiner daherigen, am 14. August d. h. rechtzeitig erfolgten Bestreitung habe das Betreibungsamt in Form eines Vorbehaltes in der Gantstrazze Notiz genommen. Diese Bestreitung habe zur Wahrung der Rechte des Rekurrenten genügt und es sei die Einreichung einer Beschwerde nicht erforderlich gewesen. Das Amt hätte vielmehr auf die erwähnte Bestreitung hin dem Steinemann die Klagefrist des Art. 106 Betr.-Ges. ansetzen sollen. Übrigens könne, wie auch die Anweisung des zürcherischen Obergerichtes zum Bundesgesetze in ihrem Art. 159 erkläre, der Umstand, daß das Lastenverzeichnis bestritten sei, eine Verschiebung der Gant wenigstens dann nicht rechtfertigen, wenn mit Sicherheit anzunehmen sei, daß dem Abf. 1 des Art. 141 Betr.-Ges. Genüge geleistet werde. Letzteres sei hier der Fall gewesen, weil Rekurrent unter allen Umständen seine im letzten Range stehende Hypothek samt Zins zu überbieten gehabt habe, um die in seinem Interesse liegende sofortige Verwertung der Liegenschaft zu ermöglichen. Interessen Dritter werden durch den zwischen Steinemann und dem Rekurrenten schwebenden Zinsstreit nicht berührt, so daß derselbe auch nach der Liegenschaftsgant geregelt werden könne, womit übrigens alle Titeldreditoren einverstanden gewesen seien.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die erste Instanz hat die Beschwerde Steinemanns als nicht verspätet in Behandlung gezogen, von der Annahme ausgehend, daß die Weigerung des Betreibungsamtes, den streitigen Zinsbetrag auszubezahlen, sofern sie sich als gesetzwidrig erweise, eine Rechtsverweigerung im Sinne des Art. 17 Betr.-Ges. darstelle. Dieser auch von der kantonalen Aufsichtsbehörde geteilten Auffassung ist beizustimmen. Wenn ein Betreibungsamt es von sich weist, einen Verwertungserlös auszuzahlen, dessen Herausgabe ein Gläubiger gesetzlich beanspruchen kann, so muß der Beschwerdeweg hiegegen ohne Rücksicht auf die zehntägige

Frift der Art. 17/19 Betr.-Ges. offen stehen (vgl. Archiv III, Nr. 78).

2. Als unbegründet erscheint im weitern auch die Behauptung des Rekurrenten, die Zinsforderung Steinemanns habe bei der Verwertung wegen verspäteter Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Freilich erfolgte die Anmeldung genannter Forderung erst nach Ablauf der in Art. 138 sub. Ziff. 3 vorgesehenen zwanzigtägigen Frist. Aber Steinemann hatte als ein „in den öffentlichen Büchern eingetragener Beteiligter“ im Sinne von Art. 139 Betr.-Ges. ein Recht darauf, daß ihm ein Exemplar der — die Aufforderung zur Forderungseingabe enthaltenden — Steigerungsbekanntmachung (Art. 138 Betr.-Ges.) zugestellt werde. Diese Zustellung fand nun erst am 31. Juli 1900 statt. Da die Eingabefrist für Steinemann von da an zu laufen begann, ist seine am 4. August 1900 erfolgte Anmeldung als rechtzeitig zu betrachten. Übrigens wurde die Zulassung der fraglichen Zinsansprache vor der Versteigerung nicht wegen Verspätung angefochten und erscheint demnach eine nachträgliche Beschwerde in dieser Beziehung nicht mehr als möglich. Das Gleiche hat auch hinsichtlich der Bestreitung der Legitimation Steinemanns zur Eingabe der Forderung zu gelten.

3. Der Aufnahme der streitigen Ansprache in das Lastenverzeichnis und gestützt darauf in die Gantbedingungen stand somit nichts im Wege. Es fragt sich im weitern, ob von Seiten des Rekurrenten in rechtsgültiger Weise Schritte gethan wurden, um ihre Wegweisung zu bewirken. In dieser Beziehung beschränkte sich der Beschwerdeführer darauf, am Steigerungstage die Rechtsgültigkeit der Forderung zu bestreiten und zu bewirken, daß das Amt einen dahingehenden Vorbehalt in das Gantprotokoll aufnahm. Mit Grund haben die Vorinstanzen diese Vorkehr nicht für genügend erachtet, um die Berücksichtigung der Ansprache Steinemanns im Verwertungs- und im darauffolgenden Verteilungsverfahren auszuschließen. Rekurrent hätte vielmehr die bisher zu Gunsten des Forderungsberechtigten ergangenen Verfügungen des Amtes in rechtswirksamer Weise nur auf dem Wege der Beschwerde angreifen können, wobei er, um vor erfolgter Verwertung das Einspruchsverfahren durchzuführen, die Sistierung

der Steigerung hätte anbegehren sollen. Indem er dies nicht gethan hat, muß die Ansprache Steinemanns für den weitern Verlauf der Betreibung als anerkannt gelten und rechtfertigt sich somit die von den kantonalen Instanzen angeordnete Auszahlung des streitigen Betrages.

Ob die Beschwerde am Steigerungstage noch rechtzeitig hätte erhoben werden können, und ob und in welcher Stellung (als Hypothekargläubiger oder Ersteigerer) Rutishäuser überhaupt zu derselben legitimiert war, braucht nach dem Gesagten nicht mehr erörtert zu werden. Nachdem einmal die Ansprache Steinemanns betreibungsrichtlich als anerkannt zu gelten hat, kann auch über den Betrag der Zuschlagssumme kein Streit mehr walten. Auf die Frage endlich, ob dem Rekurrenten in der Sache noch der Civilweg offen stehe, ist hier nicht einzutreten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

19. Entscheid vom 19. März 1901 in Sachen Ginzburger & Sohn und Genosse.

Legitimation zur Beschwerde gegen Verfügungen der Konkursverwaltung. — Pfandgläubiger einer gepfändeten Forderung. Stellung zum Gläubiger der verpfändeten Forderung.

I. Im Konkurse des B. Vicari, gewesenen Bauunternehmers in Bern, stellte der Konkursverwalter, Notar Senn in Bern, auf Seite 27 seines Berichtes an die zweite Gläubigerversammlung hinsichtlich des Vorgehens der Masse betreffend ansehbare Geschäfte des Gemeinschuldners den Antrag: „Konkursverwaltung und Gläubigerausschuß erhalten unbeschränkte Vollmacht, alles weitere für die Durchführung des Konkurses nach Gutfinden anzuordnen. Dabei sind dem Gläubigerausschuß namentlich auch die in Art. 237 Betr.- u. Konk.-Ges. vorgesehenen Obliegenheiten übertragen.“ Auf Seite 32 beantragte Notar Senn hinsichtlich der Kollokationseinsprachen: „Konkursverwaltung und